

AGB Apotheke – Immunkarte (Rahmenbedingungen für Partner-Apotheken)

Rahmenbedingungen für Geschäftsbeziehungen zwischen Partner-Apotheken und dem Unternehmen APO Pharma Immun GmbH, Spinnereistraße 7, 04179 Leipzig (HRB 38531, Geschäftsführer Tamim Al-Marie) – im Folgenden als „Pharma Immun“ bezeichnet

1 Geltung

- 1.1 Die nachfolgenden Rahmenbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Partner-Apotheke und Pharma Immun in ihrer zum Zeitpunkt der Registrierung gültigen Fassung.
- 1.2 Mit der Registrierung bestätigt die Partner-Apotheke, die hier aufgeführten Rahmenbedingungen für Partner-Apotheken als Geschäftsbedingungen in vollem Umfang zu akzeptieren. Gegenbestätigungen der Apotheke unter Hinweis auf ihre eigenen Geschäfts- und/oder Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen. Individuelle Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.
- 1.3 Die Partner-Apotheke verpflichtet sich ferner, die auf der Internetseite von Pharma Immun und in den auf postalischem Weg oder per E-Mail zugestellten Mitarbeiter-Informationen gesondert beschriebenen Nutzungsbedingungen (zum Beispiel Regelungen zum Ablauf der Ausstellung einer Immunkarte) in der jeweils gültigen Form zu befolgen.
- 1.4 Alle Wege, auf denen Pharma Immun die Immunkarte-Dienste zur Verfügung stellt, werden im Folgenden gemeinsam behandelt. Die Apotheke schließt den Vertrag über Zusammenarbeit mit Pharma Immun ab, um als Partner-Apotheke die Dienste den Endverbrauchern anbieten zu können.
- 1.5 Die Apotheke kann diese Rahmenbedingungen jederzeit, auch nach Vertragsabschluss, unter dem Link www.immunkarte.de/rahmenbedingungen_partner_apotheke aufrufen, ausdrucken sowie herunterladen bzw. speichern.

2 Zustandekommen eines Vertrages, Speicherung des Vertragstextes

- 2.1 Die Möglichkeit der Registrierung stellt kein rechtlich bindendes Vertragsangebot von Pharma Immun dar, sondern ist nur eine unverbindliche Aufforderung, sich als Partner-Apotheke zu bewerben.

Die Zusammenarbeit setzt aufseiten der Partner-Apotheke folgende technische Anforderungen voraus:

- Browser, der mindestens HTML 5 beherrscht
- Smartphone in der Apotheke (iOS oder Android)

- 2.2 Mit der vollständigen Online-Registrierung gibt die Apotheke ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages über eine Zusammenarbeit ab. Bei der Registrierung sind folgende Informationen von der Partner-Apotheke anzugeben:

- Name und Adresse der Hauptapotheke und der ggf. teilnehmenden Filialen und Rechnungsinformationen
- Bestätigung, dass die Rahmenbedingungen für Partner-Apotheken und die Datenschutzrichtlinien akzeptiert werden
- Verbindliche Registrierung durch Klicken auf den Button „Verbindlich registrieren“

Nach Abschluss der Registrierung erhält die Partner-Apotheke eine Bestätigungs-E-Mail. Diese stellt keine Annahme des Angebots dar. Die Partner-Apotheke sichert zu, dass alle von ihr bei der Registrierung angegebenen Daten wahr und vollständig sind.

- 2.3 Die Annahme des Angebots erfolgt nach Prüfung des Angebots durch eine Annahmestätigung per E-Mail, die innerhalb von 2 Werktagen versendet wird.
- 2.4 Pharma Immun versendet unverzüglich nach Vertragsschluss das Startpaket per Post an die Partner-Apotheke. Ferner nimmt Pharma Immun die Einrichtung der Partner-Apotheke vor, damit sie auf die „Immunkarte Operator“-App zugreifen kann. Sobald die Ersteinrichtung abgeschlossen ist, erhält die Partner-Apotheke die Aufforderung zur Prüfung und Freigabe im Hinblick auf die Richtigkeit der hinterlegten Daten. Sobald die Partner-Apotheke die Freigabe erteilt hat, wird die Partner-Apotheke freigeschaltet.
- 2.5 Pharma Immun ist mit Freischaltung berechtigt, die Partner-Apotheke als Partner auf der Internetseite von Pharma Immun zu führen.
- 2.6 Die Rechtsbeziehungen zwischen Pharma Immun, dem Kunden und der Partner-Apotheke als Erfüllungshelfer von Pharma Immun und als Anbieter der Immunkarte richten sich nach den gesonderten „Allgemeinen Nutzungsbedingungen der Immunkarte für Verbraucher“. Eine Anpassung der „Allgemeinen Nutzungsbedingungen der Immunkarte für Verbraucher“ ist für Pharma Immun jederzeit möglich und stellt keine Änderung des Vertrags dar.

3 Auftrag der Partner-Apotheke

- 3.1 Gegenstand des Vertrages ist die Beauftragung der Partner-Apotheke durch Pharma Immun im Rahmen ihrer Tätigkeit, Kunden die Immunkarte mit EU-Impfzertifikat auf der Rückseite auszustellen. Die Endkunden haben diese direkt in der Partner-Apotheke gekauft. Dabei wird die Immunkarte zu den auf der Website dargestellten Preisen von der Partner-Apotheke angeboten; Stand Juni 2021:

- Immunkarte mit EU-Impfzertifikat: 9,90 € (inkl. 19 % MwSt.)

Über Preisänderungen und/oder Änderungen der Vertragsprodukte informiert Pharma Immun die Partner-Apotheke rechtzeitig, mindestens 24 Stunden vorher.

- 3.2 Sofern der Kunde die Immunkarte nicht bereits über www.immunkarte.de erworben hat, erwirbt er diese in der Partner-Apotheke. Der Vertrag über die Immunkarte wird zwischen dem Kunden und Pharma Immun, vertreten durch die Partner-Apotheke, zu dem von Pharma Immun ausgewiesenen Preis geschlossen.

- 3.3 Die Ausstellung der Immunkarte erfolgt mittels der von Pharma Immun zur Verfügung gestellten „Immunkarte Operator“-App und den gelieferten Immunkarten. Dabei muss die Partner-Apotheke die Anleitung von Pharma Immun befolgen.

- 3.4 Pharma Immun stellt der Apotheke hierfür die dafür benötigten Anleitungen und Verbrauchsmaterialien zur Verfügung.

- 3.5 Pharma Immun stellt der Partner-Apotheke jeweils zum Ende des Monats ein Template für die Rechnungsstellung an Pharma Immun mit der Anzahl der erbrachten Dienstleistungen zur Verfügung.

- 3.6 Die Partner-Apotheke verpflichtet sich, sämtliche Handlungen vorzunehmen, die für eine reibungslose Umsetzung der in dieser Vereinbarung beschriebenen Maßnahmen erforderlich sind.

4 Aktivierung der Immunkarte

- 4.1 Die Immunkarte wird durch die Partner-Apotheke aktiviert, nachdem der Kunde den hierfür erforderlichen Nachweis zur Verifizierung erbracht hat.

- 4.2 Der Nachweis kann erbracht werden durch

- a. Vorlage des gelben Impfpasses mit eingetragener Covid-19-Impfung beziehungsweise einer Impfbestätigung durch den Endkunden in der teilnehmenden Partner-Apotheke.
- b. Vorlage eines PCR-Tests durch den Endkunden in der teilnehmenden Partner-Apotheke.
- c. Vorlage einer ärztlichen Bestätigung über eine Covid-19-Erkrankung.

- 4.3 Pharma Immun oder die Partner-Apotheke geben zu keinem Zeitpunkt eine Aussage über die Immunität des Kunden in Bezug auf Covid-19 ab. Pharma Immun stellt ausschließlich die Information über den erbrachten Nachweis zur Verfügung.

- 4.4 Die Immunkarte gewährt keine Sicherheit, dass der Kunde andere Menschen nicht mit Covid-19 infiziert. Die Immunkarte gewährt keine Bestätigung des Erfolgs einer Schutzimpfung.

- 4.5 Pharma Immun sowie die Immunkarte führen keine Gesundheitsprüfung durch und versichern keinen Gesundheitszustand des Nutzers der Immunkarte.

- 4.6 Die Immunkarte ist durch verschiedene Mechanismen vor Fälschung geschützt. Zu diesen Mechanismen zählen u. a.:

- a. Hologramm mit Antikörpersymbol
- b. UV-Licht-reflektierender Lack mit Antikörpersymbol
- c. Individueller QR-Code mit abrufbarer Kopie eines Auszuges aus einem Ausweisdokument des Trägers inkl. eines Fotos.

5 Pflichten der Partner-Apotheke

- 5.1 Die Partner-Apotheke ist verpflichtet, bei allen von ihr im Rahmen dieses Vertrages ausgeübten Handlungen sämtliche gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Die Partner-Apotheke verpflichtet sich, alle gesetzlichen Mitwirkungspflichten einzuhalten.

- 5.2 Die Partner-Apotheke ist verpflichtet, sämtliche Zugangsdaten für das Nutzerkonto vertraulich zu behandeln, nicht an fremde Dritte weiterzugeben oder sonst offenzulegen. Eine Überlassung oder Übertragung der Daten an Dritte, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist nicht gestattet. Im Falle des Verlusts der Zugangsdaten ist die Partner-Apotheke verpflichtet, den Verlust Pharma Immun unverzüglich zu melden. In diesem Fall ist Pharma Immun berechtigt, den Zugang der Partner-Apotheke zur „Immunkarte Operator“-App zu sperren.

- 5.3 Die Partner-Apotheke ist verpflichtet, erkennbare Störungen der „Immunkarte Operator“-App unverzüglich gegenüber Pharma Immun anzuzeigen.

- 5.4 Erhält die Partner-Apotheke von einer unberechtigten Nutzung durch einen Kunden Kenntnis, ist dies unverzüglich gegenüber Pharma Immun anzuzeigen.

- 5.5 Erhält Pharma Immun von einer unberechtigten Nutzung durch die Partner-Apotheke Kenntnis, ist Pharma Immun berechtigt, den Zugang zur „Immunkarte Operator“-App zu sperren.

6 Vergütung, Versandkosten, Zahlung, Fälligkeit

- 6.1 Pharma Immun zahlt an die Partner-Apotheke für die Erbringung der in Ziff. 4 genannten Leistungen einen Betrag in Höhe von 3,00 € (drei Euro) netto pro ausgestellter Immunkarte ggf. zzgl. Umsatzsteuer Die Zahlung wird nur fällig, wenn die Dienstleistung im Zusammenhang mit einer durch den Verbraucher erworbenen Immunkarte erbracht wurde.

- 6.2 Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Ende des Monats. Die Partner-Apotheke stellt dafür eine Rechnung an Pharma Immun. Es ist ihr dabei freigestellt, das von Pharma Immun zur Verfügung gestellte Template mit der Anzahl der erbrachten Dienstleistungen zu verwenden. Das Zahlungsziel ist 20 Kalendertage nach Rechnungsstellung.

- 6.3 Die Abrechnung der in der Apotheke verkauften Immunkarten erfolgt ebenfalls nach Ende des Monats. Pharma Immun stellt dafür eine Rechnung an die Apotheke. Pharma Immun stellt dabei die entsprechenden Endverbraucherpreise, die im Online-Shop ausgewiesen sind, in Rechnung. Das Zahlungsziel ist 20 Kalendertage nach Rechnungsstellung.

7 Änderungen der Immunkarte-Dienste, Änderungsvorbehalt

7.1 Pharma Immun behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen oder Ergänzungen der Nutzungsbedingungen der Immunkarte, der Vorgaben zur Verifizierung, der Gestaltung der Immunkarte oder sonstiger in den Unterlagen beschriebener Abläufe für die Immunkarte vorzunehmen, sofern dies notwendig erscheint und die Kunden hierdurch nicht wider Treu und Glauben benachteiligt werden. Änderungen oder Ergänzungen dieser Nutzungsbedingungen der Immunkarte werden durch Benachrichtigung in Textform bekannt gegeben. Diese Änderungen stellen keine Änderung des Vertrages im Verhältnis zur Partner-Apotheke dar.

7.2 Pharma Immun behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen oder Ergänzungen dieser Rahmenbedingungen oder sonstiger in den Unterlagen beschriebener Abläufe für die Ausgabe der Immunkarte vorzunehmen, sofern dies notwendig erscheint und die Partner-Apotheke hierdurch nicht wider Treu und Glauben benachteiligt wird. Änderungen oder Ergänzungen dieser Rahmenbedingungen werden durch Benachrichtigung in Textform bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn die Partner-Apotheke weiterhin Verifizierungen nach Ziff. 4 vornimmt oder wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch einlegt. Pharma Immun behält sich in diesem Fall das Recht zur Kündigung vor.

8 Haftung

8.1 Vorbehaltlich abweichender Regelungen sind Ansprüche der Partner-Apotheke auf Schadensersatz ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche der Partner-Apotheke aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Pharma Immun, der gesetzlichen Vertreter von Pharma Immun oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragsziels notwendig ist.

8.2 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Pharma Immun nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche der Apotheke aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8.3 Die Einschränkungen der vorherigen Absätze gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Pharma Immun, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

8.4 Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

8.5 Pharma Immun verpflichtet sich, die Partner-Apotheke von sämtlichen Ansprüchen der Kunden oder Dritter freizustellen, die diese gegen die Partner-Apotheke wegen der Nutzung der Immunkarte geltend machen, sofern sie nicht auf ein vorsätzliches Verhalten der Partner-Apotheke oder der Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen der Partner-Apotheke zurückzuführen sind.

8.6 Pharma Immun verpflichtet sich, im Verhältnis zum Kunden, soweit gesetzlich möglich, sämtliche Ansprüche auf Schadensersatz wegen einer Ansteckung durch Covid-19 trotz Ausstellung der Immunkarte oder einer Ansteckung einer weiteren Person durch Covid-19 durch den Nutzer der Immunkarte auszuschließen.

8.7 Die Partner-Apotheke verpflichtet sich, Pharma Immun von sämtlichen Ansprüchen der Kunden oder Dritter freizustellen, die diese gegen Pharma Immun wegen der vorsätzlich oder grob fahrlässigen falschen Verifizierung einer Immunkarte geltend machen.

9 Gewährleistung

9.1 Soweit ein Mangel bei der Ausstellung der Immunkarte vorliegt, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen oder, sollte die Nacherfüllung fehlschlagen, vom Vertrag zurückzutreten. Die Partner-Apotheke wird, sollte ein Kunde diese Gewährleistungsansprüche gegenüber der Partner-Apotheke geltend machen, Pharma Immun unverzüglich hierüber unterrichten.

9.2 Pharma Immun gewährleistet, dass die Datenkommunikation über das Internet dauerhaft mit einer für diese Art der Angebote angemessenen Verfügbarkeit zur Nutzung zur Verfügung steht. Ausfälle der Datenkommunikation aufgrund von Wartungsarbeiten werden auf die Verfügbarkeit nicht angerechnet. Pharma Immun ist nicht für internet-/netzbedingte Ausfallzeiten und insbesondere nicht für Ausfallzeiten verantwortlich, in denen die Datenkommunikation aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von Pharma Immun liegen, über das Internet nicht zu erreichen ist.

9.3 Pharma Immun kann eine vollständige Fälschungssicherheit nicht garantieren und übernimmt keine Haftung für gefälschte Immunkarten Covid-19, deren Erschleichung oder Nutzung.

10 Lizenz

10.1 Die Vertragspartner sind sich einig, dass alle im Zusammenhang mit Immunkarte entwickelten Ideen, Konzepte, Leistungen und Produkte exklusives Eigentum von Pharma Immun sind. Pharma Immun übernimmt keine Gewähr, dass diese frei von Rechten Dritter sind. Pharma Immun sind jedoch solche Rechte Dritter weder bekannt noch wurden solche Rechte Dritter gegenüber Pharma Immun geltend gemacht.

10.2 Pharma Immun erteilt der Apotheke für die Dauer dieses Vertrags ein einfaches Nutzungsrecht an den Rechten an der Immunkarte. Dies umfasst auch das Recht, darauf hinzuweisen, Partner von Pharma Immun zu sein und zur Authentifizierung der Immunkarte berechtigt zu sein.

10.3 Die Apotheke verpflichtet sich, den Hinweis auf die Authentifizierung der Immunkarte nur in einer Art und Weise einzusetzen, die berechnete Interessen von Pharma Immun nicht beeinträchtigt.

11 Datenschutz

11.1 Bei einer Registrierung sind von der Apotheke die im Registrierungsprozess beschriebenen personenbezogenen Daten der Partner-Apotheke anzugeben. Pharma Immun wird die personenbezogenen Daten und sonstigen Daten der Partner-Apotheke nach den Maßgaben der DSGVO und des BDSG sowie weiterer datenschutzrechtlicher Regelungen verarbeiten und insoweit nicht unbefugt an Dritte weitergeben. Die Einzelheiten zur Verarbeitung der Daten der Partner-Apotheke sind in den Datenschutzbestimmungen von Pharma Immun geregelt.

11.2 Bei einer Verifizierung der personenbezogenen Daten der Kunden werden diese von der Partner-Apotheke insoweit verarbeitet, als sie in die von Pharma Immun zur Verfügung gestellte „Immunkarte Operator“-App gemäß dem Registrierungsprozess eingegeben werden. Eine weitergehende Verarbeitung, insb. Speicherung, erfolgt durch die Partner-Apotheke nicht. Die Partner-Apotheke verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten der Kunden nur zu diesem Zweck zu verarbeiten.

11.3 Pharma Immun ist für die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten für die Immunkarte gegenüber den Kunden verantwortlich und stellt sicher, dass sie gemäß den gesetzlichen Vorgaben verarbeitet werden. Ferner stellt Pharma Immun sicher, dass etwaigen Ansprüchen der Kunden nach der DSGVO, etwa auf Auskunft, unverzüglich nachgekommen wird.

12 Support

Die Partner-Apotheke kann Fragen und Erklärungen zu ihrem Vertrag mit Pharma Immun oder zu den Diensten von Pharma Immun über das auf der Internetseite aus erreichbare Kontaktformular oder per Brief oder E-Mail übermitteln.

Zudem können sich Partner-Apotheken mit ihren Fragen zu Vertrag, Konditionen und Ablauf sowie zur groben technischen Handhabung an den Zukunftspakt Apotheke wenden. Ihre Apotheken unterhält hierzu eine Service-Hotline unter der Telefonnummer 0201 - 802 4000. Die Servicezeiten sind montags bis freitags von 08:00 Uhr mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Sitz von Ihre Apotheken. Weiterhin können die Partner-Apotheken sich per E-Mail an anfragen@zukunftspakt-apotheke.de wenden.

13 Kündigung

13.1 Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit, beginnend ab der Annahme gem. Ziff. 2.3. Der Vertrag kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

13.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für Pharma Immun insbesondere vor, wenn die Partner-Apotheke eine Authentifizierung von Immunkarten Covid-19 vornimmt, obgleich die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder eine Verifizierung der von der Partner-Apotheke angegebenen Daten ergibt, dass sie unzutreffend sind und die Partner-Apotheke sie trotz Aufforderung nicht unverzüglich berichtigt.

13.3 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund besteht ferner, wenn eine grundlegende Änderung der rechtlichen und technischen Standards dazu führt, dass es für Pharma Immun unzumutbar oder unzulässig wird, die Immunkarten Covid-19 weiter anzubieten.

13.4 Für die Wirksamkeit jeder Kündigung ist der Eingang der Kündigungserklärung bei der jeweils anderen Vertragspartei maßgeblich. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

14.2 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie beim Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht hätten. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vertraulichkeitsvereinbarung eine Regelungslücke enthält.

14.3 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Leipzig.